

26.08.94

EU - In - K - Wi

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschlieung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten ber die Ausbung der Fernseh-ttigkeit (Fernsehrichtlinie)

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 24. August 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen,
beim Bundesrat die in der Anlage beigefgten Antrge fr

- a) Entschlieung des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europische Parlament zu „Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan“ *) und
- b) Entschlieung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten ber die Ausbung der Fernseh-ttigkeit (Fernsehrichtlinie),

*) siehe Drucksache 802/94

einzubringen. Ich bitte Sie, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Vorlage den Ausschüssen zuzuleiten. Die Beratungen auf Ebene der Europäischen Union sollen bereits im Oktober in die entscheidende Phase gelangen. Es sollte deshalb angestrebt werden, die Stellungnahme des Bundesrates bereits in der Plenarsitzung am 23. September 1994 herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Müder-Maschke

EntschlieÙung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit (Fernsehrichtlinie)

Zur anstehenden Revision der Fernsehrichtlinie der Europäischen Union vom 03.10.1989 nimmt der Bundesrat unbeschadet seiner zu dieser Richtlinie im Beschluß vom 22.02.1987 (Drs. 259/86 Beschluß) zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung zur Kompetenz der EU und ergänzend zu seinem Beschluß vom 08.07.1994 zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union (Drs. 369/94 Beschluß) wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat hält es für notwendig, in Art. 2 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie klarzustellen, daß die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen demjenigen Mitgliedstaat obliegt, in dessen Hoheitsbereich ein Fernsehveranstalter seinen Sitz hat (Sitzlandprinzip). Dabei ist in erster Linie auf den rechtlichen Sitz, hilfsweise insbesondere auf den Schwerpunkt der Geschäfts- und Programmtätigkeit oder den Ort der Lizenzierung, abzustellen.
2. Der Bundesrat spricht sich gegen die von einzelnen Mitgliedstaaten erwogene Erweiterung der in Art. 2 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie festgelegten Möglichkeit zur Aussetzung der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen über den Bereich des Art. 22 der Fernsehrichtlinie (Schutz von Minderjährigen) hinaus aus.
3. Der Bundesrat bekräftigt seine bereits zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte gegen die Quotenregelungen in den Artikeln 4 bis 6 der Fernsehrichtlinie. Er hält Quotenregelungen nicht für ein geeignetes Mittel zur Förderung europäischer audiovisueller Produktionen und setzt sich - auch wenn die Quotenregelungen nach übereinstimmender

803/94

Auffassung von Bund und Ländern gemäß den hierzu abgegebenen Protokollerklärungen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben - für die Abschaffung dieser Bestimmungen ein. Zumindest muß den Mitgliedstaaten der bisherige Spielraum bei der Durchsetzung der Quotenbestimmungen erhalten bleiben. Zur Ermittlung der Quoten und zur Berichterstattung muß ein wesentlich weniger bürokratisches und aufwendiges Verfahren erreicht werden.

4. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen hält es der Bundesrat für notwendig, die Fernsehrichtlinie so zu ändern, daß künftig reine Fernseheinkauf-Kanäle (Teleshopping) grundsätzlich zulässig sind.
5. Im Interesse eines in Europa einheitlichen Schutzes der Kinder und Jugendlichen muß nach Auffassung des Bundesrats in Art. 22 der Fernsehrichtlinie klargestellt werden, daß pornographische und gewaltverherrlichende Sendungen einem absoluten Verbot unterliegen.
6. Der Bundesrat hält eine Bündelung der Entscheidungsverfahren innerhalb der Europäischen Union in Medienfragen - insbesondere des Rundfunks - unbeschadet der Kompetenzen der Länder in diesem Bereich für notwendig. Die derzeitige Aufteilung auf verschiedene Ministerräte wird der wachsenden Bedeutung der Medien in Europa nicht gerecht. Die Entscheidungen im Medienbereich sollen nach Ansicht des Bundesrates auf einen Rat konzentriert werden, der sich aus den Medienministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt (Beschuß der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 30.06.1994).
7. Diese Stellungnahme des Bundesrates ist gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen.

Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder. Der Bundesrat erwartet,

daß die Bundesregierung diese Verhandlungsposition in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister einbringt. Gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG ist bei den Beratungen die Verhandlungsführung auf den Vertreter der Länder zu übertragen.

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh-ttigkeit (Fernsehrichtlinie)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates

zur Revision der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989

zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften

der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­tigkeit

(Fernsehrichtlinie)

Zur anstehenden Revision der Fernsehrichtlinie der Europischen Union vom 3. Oktober 1989 nimmt der Bundesrat unbeschadet seiner zu dieser Richtlinie im Beschlu vom 22. Februar 1987 - BR-Drucksache 259/86 (Beschlu) - zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung zur Kompetenz der EU und ergnzend zu seinem Beschlu vom 8. Juli 1994 zum Grnbuch der Kommission der Europischen Gemeinschaften: Strategische Optionen fr die Strkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europischen Union - BR-Drucksache 369/94 (Beschlu) - wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat hlt es fr notwendig, in Artikel 2 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie klarzustellen, da die berwachung der Einhaltung der Bestimmungen demjenigen Mitgliedstaat obliegt, in dessen Hoheitsbereich ein Fernsehveranstalter seinen Sitz hat (Sitzlandprinzip). Dabei ist in erster Linie auf den rechtlichen Sitz, hilfsweise insbesondere auf den Schwerpunkt der Geschfts- und Programmttigkeit oder den Ort der Lizenzierung, abzustellen.
2. Der Bundesrat spricht sich gegen die von einzelnen Mitgliedstaaten erwogene Erweiterung der in Artikel 2 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie festgelegten Mglichkeit zur Aussetzung der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen ber den Bereich des Artikels 22 der Fernsehrichtlinie (Schutz von Minderjhrigen) hinaus aus.
3. Der Bundesrat bekrftigt seine bereits zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte gegen die Quotenregelungen in den Artikeln 4 bis 6 der Fernsehrichtlinie. Er hlt Quotenregelungen nicht fr ein geeignetes Mittel zur Frderung europischer audiovisueller Produktionen und setzt sich - auch wenn die Quotenregelungen nach bereinstimmender Auffassung von Bund und Lndern gem den hierzu abgegebenen Protokollerklrungen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben - fr die Abschaffung dieser Bestimmungen ein. Zumindest mu den Mitgliedstaaten der bisherige Spielraum bei der Durchsetzung der Quotenbestimmungen erhalten bleiben. Zur Er-

mittlung der Quoten und zur Berichterstattung muß ein wesentlich weniger bürokratisches und aufwendiges Verfahren erreicht werden.

4. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen hält es der Bundesrat für notwendig, die Fernsehrichtlinie so zu ändern, daß künftig reine Fernseheinkauf-Kanäle (Teleshopping) grundsätzlich zulässig sind.
5. Im Interesse eines in Europa einheitlichen Schutzes der Kinder und Jugendlichen muß nach Auffassung des Bundesrates in Artikel 22 der Fernsehrichtlinie klargestellt werden, daß pornographische und gewaltverherrlichende Sendungen einem absoluten Verbot unterliegen.
6. Der Bundesrat hält eine Bündelung der Entscheidungsverfahren innerhalb der Europäischen Union in Medienfragen - insbesondere des Rundfunks - unbeschadet der Kompetenzen der Länder in diesem Bereich für notwendig. Die derzeitige Aufteilung auf verschiedene Ministerräte wird der wachsenden Bedeutung der Medien in Europa nicht gerecht. Die Entscheidungen im Medienbereich sollen nach Ansicht des Bundesrates auf einen Rat konzentriert werden, der sich aus den Medienministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt (Beschluß der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 30. Juni 1994).
7. Diese Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen.

Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder. Gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG ist bei den Beratungen die Verhandlungsführung auf den Vertreter der Länder zu übertragen.